

Herr
Herbert Unger

Geschäftszahl: 2025-0.803.735

Bürgeranfrage - "Krisenvorsorge Medikamente 2025"

Sehr geehrter Herr Unger!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) nimmt Bezug auf Ihre Anfrage vom 11. August 2025 betreffend „Krisenvorsorge Medikamente 2025“ und darf in diesem Kontext nachstehende Auskunft erteilen.

Die Bekämpfung der in den vergangenen Jahren nicht nur in Österreich, sondern in ganz Europa auftretenden Problematik von Arzneimittellieferengpässen und die Sicherstellung der Versorgungssicherheit der österreichischen Patient:innen haben für das BMASGPK oberste Priorität. Das Ressort ist in kontinuierlicher Abstimmung mit Vertreter:innen der pharmazeutischen Industrie, des Arzneimittelgroßhandels und weiteren relevanten Stakeholdern, um stets einen bestmöglichen Überblick über die aktuelle Versorgungssituation zu haben. Außerdem befinden sich einige darüberhinausgehende Maßnahmen des BMASGPK bereits in Umsetzung, um entsprechende versorgungskritische Arzneimittel für den Krisenfall in Österreich auf Vorrat halten zu können. Der globalen Dimension dieser Problematik geschuldet, lassen sich gewisse Lieferschwierigkeiten dennoch bedauerlicherweise nicht restlos ausschließen.

Eine zentrale Maßnahme, die vom BMASGPK zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit gesetzt wurde, ist die von Ihnen angesprochene Verordnung betreffend die Bevorratung

von Humanarzneispezialitäten, BGBl. II Nr. 161/2024, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 38/2025, welche am 20. Juni 2024 kundgemacht und am 21. April 2025 in Kraft getreten ist. Mit der „Bevorratungsverordnung“ wird die Bevorratung der in der Anlage der Verordnung genannten Humanarzneispezialitäten zur Sicherstellung der Arzneimittelversorgung der Patient:innen im Inland geregelt.

Zulassungsinhaber, die eine in der Anlage genannte tatsächlich in Verkehr gebrachte Humanarzneispezialität vertreiben, haben diese im Rahmen ihrer Verantwortung in einer so ausreichenden Menge im Inland vorrätig zu halten, dass der Bedarf der Patient:innen für die in der Anlage jeweilig genannte Dauer gedeckt werden kann.

Da Arzneispezialitäten mit dem Wirkstoff Insulin weder in der Vergangenheit, noch zum aktuellen Zeitpunkt von Lieferengpässen, welche eine ernstliche und erhebliche Gefährdung der Versorgungssicherheit der Patienten besorgen lassen, betroffen waren, sind diese nicht in der Anlage der Verordnung enthalten.

Im Hinblick auf die von Ihnen hinterfragte Rolle der Apotheken im Zusammenhang mit Arzneimittellieferengpässen ist zunächst zu betonen, dass die öffentlichen Apotheken eine tragende Säule der österreichischen Gesundheitsversorgung darstellen. Ihnen obliegt die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung (vgl. insb. § 1 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, in der geltenden Fassung). Mit rund 1.450 öffentlichen Apotheken ist die Apothekenlandschaft in Österreich flächendeckend organisiert – von städtischen Zentren bis in ländliche Regionen.

Apotheken sind gesetzlich dazu verpflichtet, einen zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung entsprechenden Arzneimittelvorrat bereitzuhalten (vgl. § 4 Abs. 1 Apothekenbetriebsordnung, BGBl. II Nr. 65/2005, in der geltenden Fassung). Außerdem zählen die magistrale sowie die officinale Zubereitung von Arzneimitteln direkt in den Apotheken zu den Kerntätigkeiten der Apothekerinnen und Apotheker. Dies stellt ebenfalls einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der flächendeckenden Verfügbarkeit von Arzneimitteln dar.

Das Bundes-Krisensicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 89/2023, in der geltenden Fassung, normiert in seinem § 12 als grundlegendes Ziel, dass auch bei einer Krise die staatlichen Strukturen so lange wie möglich die für die Bevölkerung notwendigen Leistungen erbringen können. Das BMASGPK beteiligt sich daher, in enger Abstimmung mit anderen zuständigen Bundesministerien und den Bundesländern und unter Berücksichtigung der bisher insbesondere im Rahmen der COVID-19 Pandemie gesammelten Erfahrungen mit

der Bevorratung von medizinischen Gütern, aktiv an der EU4Health Joint Action „Stockpile“, um gemeinsam die aktuellen Vorhaltungen zu einem abgestimmten, effektiven und effizienten zukünftigen Bevorratungssystem von medizinischen Gütern weiterzuentwickeln.

Zudem wirkt das BMASGPK an den jeweiligen Krisenmechanismen der Europäischen Union aktiv mit, um im Krisenfall bei Bedarf zusätzlich aus den rescEU-Lagern Güter abrufen bzw. sich an gemeinsamen Beschaffungen etwa im Wege der Health Emergency Preparedness and Response Authority (HERA) beteiligen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 6. Oktober 2025

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Alexander Brantner

Beilage/n: Beilagen

	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2025-10-06T16:24:11+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1088205675
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	